

## § 3 Oö. VVBÜ

Oö. VVBÜ - Verordnung betreffend das Verfahren zur Bestellung des Oö. Umweltsanwaltes

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

### § 3

Die Bewerbungsgesuche sind beim Amt der o.ö. Landesregierung schriftlich einzubringen. Ein Bewerbungsgesuch soll über die Erfüllung der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen des Bewerbers (§ 2) Aufschluß geben; der Bewerber kann zusätzlich darlegen, aus welchen besonderen Gründen er sich für die Funktion des Oö. Umweltsanwaltes für geeignet hält.

In Kraft seit 30.08.1997 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)